

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

vom 17. März 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 3^{ter} und 3^{quater}

^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 0,6 Prozentpunkt erhöht werden.

^{3quater} Der Ertrag aus den Erhöhungen nach den Absätzen 3 und 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 und 7

14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)

⁶ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze am 1. Januar 2018 wie folgt an, wenn der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist:

- a. den Normalsatz um 0,3 Prozentpunkte;
- b. den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,1 Prozentpunkte.

⁷ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} den Normalsatz um 0,3 Prozentpunkte an, sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist; gleich-

¹ BBl 2015 1

² SR 101

Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. BB

zeitig passt er den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbungsleistungen proportional an.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz